



AELF-RS • Lechstraße 50 • 93057 Regensburg

per Email

- 
- 

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
E-Mail. von Reiner Daller  
vom 28.10.2025

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
AELF-RS-L2.2-4612-52-22

Name

Telefon

0941 2083

Regensburg, 24.11.2025

## **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 Sondergebiet "Photovoltaikanlage Solarpark Oberdeggenbach", Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir Stellung.

- Bei der östlich neu anzulegenden Pflanzung die zu der landwirtschaftlichen Fläche (Fl.Nr. 756/3) angrenzt, sind die geltenden Regelungen des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 47 – 50) zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um Mindestabstände handelt, die nur durch einen regelmäßigen Rückschnitt der Hecke keine negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung angrenzender Flächen hat (vgl. D. Hinweis; 1 Grenzabstände bei Be-pflanzungen gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken).
- Zudem soll der im Osten der neu zu errichtende Zaun der Freiflächen-PV-Anlage soweit innerhalb der überplanten Fläche errichtet werden, dass die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen bis an deren Grenze hin möglich ist (bei der Bewirtschaftung ist ein Sicherheitsabstand zum Zaun einzuhalten bzw. eine Bearbeitung bis an den Zaun ist technisch nicht möglich). Übliche Praxis ist ein Grenzabstand von 0,75 m.
- Nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung mit Batteriespeicher soll ein Rückbau stattfinden (z.B. Rückbauverpflichtungserklärung). Es ist daher auch beim Aufstellen der Speicheranlagen darauf zu achten, dass dies bodenschonend ausgeführt wird (§ 202 BauGB, Schutz von Mutterboden). Insbesondere Verdichtungen, Verunreinigungen und Umlagerungen des Bodens sind zu vermeiden, um die Funktionen des Schutzgutes als Standort für landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten (s. Bundes-Bodenschutzgesetz).

Seite 1 von 2

Hierbei verweisen wird zum Schutz des Oberbodens auf die Einhaltung der BBodSchV.

Laut Hinweisen des StMI ist auf einen fachgerechten Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten (s. 1.9., Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021). So ist beispielhaft, um Verdichtungen vorzubeugen, das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu befahren. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen und dennoch zwingend durchzuführenden Arbeiten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Beispielsweise die Anlage von Baustraßen und das Verwenden von Maschinen mit geringem Bodendruck und großer Reifenauflagefläche. Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Mit freundlichen Grüßen

gez.